

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Carl-Ludwig Thiele, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Den Alterssicherungsbericht umfassend gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Alterssicherungsbericht 2005, der gemäß § 154 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) die Alterseinkommen untersucht, liefert, wie der Sozialbeirat in seinem Gutachten zum Altersvermögensbericht 2005 anmerkt, bei weitem kein umfassendes Bild der Einkommens- und Vermögenssituation der älteren Bevölkerung. Auch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfasst wesentliche Daten der Einkommens- und Vermögenslage der älteren Bevölkerung nicht ausreichend.

Dieses Ergebnis erbrachte eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/1183), die auf eine Aufklärung der im Alterssicherungsbericht offen gebliebenen Fragen der Einkommens- und Vermögenssituation von über 60-Jährigen abzielte. Da das tatsächliche Rentenzugangsalter bei etwa 61 Jahren liegt, scheint es auch sinnvoll, den Alterssicherungsbericht nicht erst ab 65 Jahren, sondern bereits ab dem 60. Lebensjahr einsetzen zu lassen.

Eine möglichst genaue Erfassung der Alterseinkommen und der Vermögenssituation älterer Menschen ist Grundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Förderinstrumenten für die Altersvorsorge und für die Feststellung von Reformbedarf in diesem Bereich. Nur auf einer verlässlichen Datengrundlage kann auch die Diskussion um generationengerechte Rentenreformen geführt werden.

Der Alterssicherungsbericht erfasst im wesentlichen Einkommen aus gesetzlicher, privater und betrieblicher Altersvorsorge. Der Bericht umfasst aber nicht den privaten Vermögensaufbau wie etwa angesammeltes Finanzkapital in Renten- oder Kapitallebensversicherungsverträgen und Immobilien und deren

Nutzungswert. Bei Immobilien wird bisher nicht die „ersparte“ Miete zu den Einkommen im Alter hinzugerechnet. Dies entspräche aber der Systematik des Altersvorsorgeberichts.

Zur Beantwortung der kleinen Anfrage der Fraktion der FDP griff die Bundesregierung teilweise wieder auf Untersuchungen zurück, die selbst genutztes Wohneigentum nicht einbeziehen bzw. Lebensversicherungen nicht ausreichend erfassen.

Auch konnte die Bundesregierung keine weiterführenden Auskünfte über die bereits im Alterssicherungsbericht 2005 nicht berücksichtigten Kapitallebensversicherungen liefern. Diese sollten für eine wirklichkeitsnähere Analyse der Lebens- und Versorgungslagen im Alter herangezogen werden. Die ausgezahlten Leistungen der Lebensversicherungen betragen laut Sozialbeiratsgutachten – ohne Pensionskassen und Pensionsfonds – im Jahr 2003 rund 52 Mrd. Euro und im Jahr 2004 rund 51 Mrd. Euro. Dies entspricht fast einem Viertel der Rentenausgaben der Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Schließlich sollten bei den geförderten Altersvorsorgearten gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI nicht nur die steuerliche Förderung der Riester-Rente nach § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfasst werden, sondern – so auch der Sozialbeirat –, die Inanspruchnahme der steuerlich geförderten Leibrentenverträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG (Rürup-Rente). Darüber hinaus wäre es wünschenswert zu sehen, welche Personengruppen die Förderinstrumente in Anspruch nehmen, um so die Effektivität der Förderung bewerten zu können.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der folgende Regelungen enthält:

1. Der Alterssicherungsbericht erfasst gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI in Zukunft umfassender als bisher die Alterseinkommen und Vermögen der über 60-Jährigen;
2. insbesondere wird der Wert selbst genutzter Immobilien und die Ausschüttungen aus Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungsverträgen bei den Einkommens- und Vermögensentwicklungen berücksichtigt;
3. die Auswirkungen und die Nutzung der geförderten Altersvorsorge durch die verschiedenen Einkommens- und Vermögensschichten wird ausgewiesen und
4. die verschiedenen Einkommensquellen der über 60-jährigen Bevölkerung werden auf dieser Grundlage berechnet und ausgewiesen.

Berlin, den 10. Mai 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion